



Dokumentation

Bürgerbeteiligungsverfahren und Expertenkommissionen

Bürgerbeteiligungsverfahren und Expertenkommissionen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 137/21
Abschluss der Arbeit: 16. August 2021 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Kategorisierung von Beteiligungsverfahren für die politische Diskussion	4
3.	Formen von Beteiligungsverfahren in Deutschland	5
3.1.	Formelle Beteiligungsverfahren	5
3.1.1.	Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste	6
3.1.2.	Weiteres	7
3.1.3.	Änderungen durch die Corona-Pandemie	7
3.1.4.	Weitere formelle Beteiligungsverfahren	8
3.2.	Informelle Beteiligungsverfahren	8
4.	Bürgerbeteiligungsverfahren des Bundes in der 19. Wahlperiode	9
4.1.	Bundestag	9
4.2.	Bundesregierung	10
4.2.1.	Bundeskanzlerin	10
4.2.2.	Bundesministerien	11
5.	Bürgerbeteiligung in den Ländern	13
6.	Eignung der Bürgerbeteiligungsverfahren	16
7.	Evaluation von Beteiligungssatzungen	18
8.	Beratungsgremien von Bundestag und Bundesregierung in der 19. Wahlperiode	19
8.1.	Bundestag	19
8.2.	Beratungsgremien der Bundesregierung	21
8.3.	Beratungsgremien der Bundesregierung ohne Ressortzuordnung	25
8.4.	Umgang mit Interessenkonflikten	25

1. Einleitung

Es wurden verschiedene Informationen zu Formen von Bürgerbeteiligung und zur Umsetzung im Bund, den Bundesländern und den Kommunen erbeten.

2. Kategorisierung von Beteiligungsverfahren für die politische Diskussion

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) unterscheidet zwischen drei Stufen staatlicher Entscheidungsfindung, auf denen jeweils die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung besteht: 1. Information der Bürger über anstehende Entscheidungen und deren Grundlagen, 2. Beratung anstehender Entscheidungen mit Bürgern und 3. Mitentscheidung der Bürger. Die zweite Stufe wird dabei unterteilt in Umfragen, Zusammenkünfte und Vorschläge von Bürgern. Auf dieser Stufe ist auch die Einbindung von Verbänden o.Ä. möglich. Dazu siehe

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Neue Formen demokratischer Beteiligung von Bürgern, WD 3 - 3000 - 037/18, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/550340/1cfa9b21f88835679b09f0eec7bf60c0/WD-3-037-18-pdf-data.pdf>.

Nanz und *Fritsche* stellen in Kapitel 3 (S. 23 ff.) ihres Handbuchs eine grundsätzliche Systematisierung und Einordnung von Beteiligungsverfahren vor. Zunächst wird auf die von Arnstein entwickelte Beteiligungsleiter Bezug genommen, die eine grobe Kategorisierung nach der unterschiedlichen Intensität von Partizipation vornimmt. Die sieben Stufen der Beteiligungsleiter unterscheiden sich jeweils in dem Umfang, der Reichweite und Qualität der Beteiligungsformen. Anschließend nehmen die Autoren weitere Differenzierungen anhand von vier Kriterien vor:

- organisatorische Merkmale wie Dauer und Teilnehmerzahl,
- die Rekrutierung und Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- die in einem Verfahren überwiegenden Kommunikationsformen sowie
- die Funktionen eines Verfahrens.

Schließlich werden die in dem Handbuch vorgestellten 17 Beteiligungsverfahren in einer Tabelle nach der in Kapitel 3 dargestellten Kategorisierung geordnet (Kapitel 4.18, S. 83 ff.).

- Nanz/Fritsche, Handbuch Bürgerbeteiligung, Verfahren und Akteure, Chancen und Grenzen, bpb, Bonn 2012, abrufbar unter <https://www.bpb.de/shop/buecher/schriften-reihe/76038/handbuch-buergerbeteiligung>.

Die Materialsammlung der Bertelsmann Stiftung zur Bürgerbeteiligung gibt in Kapitel 4 (S. 15 ff.) einen Überblick über verschiedene Kategorisierungs- und Typologierungsansätze und ordnet Bürgerbeteiligungsverfahren den einzelnen Kategorien zu.

- Bertelsmann Stiftung, Grundlagen der Bürgerbeteiligung, Materialsammlung für die Allianz Vielfältige Demokratie, zusammengestellt von Andreas Paust, 2016, abrufbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Vielfaeltige_Demokratie_gestalten/Materialsammlung_Buergerbeteiligung.pdf#page=11&zoom=100,81,146.

3. Formen von Beteiligungsverfahren in Deutschland

Für die Bundesrepublik Deutschland gilt das Prinzip der repräsentativen Demokratie nach Art. 20 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz, sodass die Willensbildung grundsätzlich durch gewählte Vertreter erfolgt. Bürgerbeteiligungsverfahren ergänzen die repräsentative Demokratie, indem die Bürgerinnen und Bürger an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen mitwirken. Hierdurch sollen politische Entscheidungen verbessert werden, indem Transparenz geschaffen wird und so die Akzeptanz politischer Entscheidungen erhöht wird.¹

Zu den Zwecken von Bürgerbeteiligungsverfahren siehe die Materialsammlung der Bertelsmann Stiftung, Kapitel 3:

- Bertelsmann Stiftung, Grundlagen der Bürgerbeteiligung, Materialsammlung für die Allianz Vielfältige Demokratie, zusammengestellt von Andreas Paust, 2016, abrufbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Vielfaeltige_Demokratie_gestalten/Materialsammlung_Buergerbeteiligung.pdf#page=11&zoom=100,81,146.

Lübking stellt in seiner Arbeit die rechtlichen Grundlagen der Bürgerbeteiligung dar und geht zudem auf verschiedene Bürgerbeteiligungsverfahren ein:

- Lübking, Rechtliche Grundlagen der Bürgerbeteiligung, KWI Schriften 10 – Partizipation in der Bürgerkommune, S. 33 - 44, abrufbar unter: https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/10472/file/kwischr10_online_s33-44.pdf.

Bei der Bürgerbeteiligung wird zwischen der formellen und der informellen Beteiligung unterschieden.

3.1. Formelle Beteiligungsverfahren

Zunächst werden zur formellen Beteiligung Verfahren der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gefasst, die in Fachgesetzen und Verordnungen verbindlich vorgeschrieben werden. Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst dabei in der Regel die Auslegung von Unterlagen zum konkreten Vorhaben, einen Erörterungstermin und die Möglichkeit zu schriftlichen Eingaben. Dabei unterscheidet sich die Öffentlichkeitsbeteiligung je nach Rechtsmaterie und Verfahren im Zeitpunkt, Art und Umfang der Beteiligung.²

Aufgrund der Vielzahl an formellen Beteiligungsverfahren beschränkt sich die vorliegende Dokumentation auf einige ausgewählte Beteiligungsverfahren.

1 Siehe Beteiligungsportal Baden-Württemberg, abrufbar unter <https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/was-ist-buergerbeteiligung/>.

2 ENGAGE Engagement für nachhaltiges Gemeinwohl, Trendanalyse – Engagement und Beteiligung in Deutschland, 2021, S. 25 f., abrufbar unter https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/nachhaltigkeit/2021-04-01_engage_ap2_trendanalyse_arbeitspapier_mit_executive_summary_02.pdf.

Einen ersten Überblick, in welchen Gesetzen Regelungen zur Bürgerbeteiligung enthalten sind, gewährt:

- § 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz), abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/plansig/>.

Eine beispielhafte Aufzählung zur Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung in ausgewählten Politikfeldern stellt die Materialsammlung der Bertelsmann Stiftung, S. 10, dar:

- Bertelsmann Stiftung, Grundlagen der Bürgerbeteiligung, Materialsammlung für die Allianz Vielfältige Demokratie, zusammengestellt von Andreas Paust, 2016, abrufbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Vielfaeltige_Demokratie_gestalten/Materialsammlung_Buergerbeteiligung.pdf#page=11&zoom=100,81,146.

3.1.1. Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste

Auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben sich bereits in verschiedenen Ausarbeitungen mit der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung **in unterschiedlichen Rechtsfeldern** beschäftigt.

Zu der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG, die bei allen durch ein Planfeststellungsverfahren zugelassenen **raumbedeutsamen Verfahren** herbeigeführt werden muss:

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung beim Ausbau des Schienennetzes nach dem Bundesverkehrswegeplan, WD 5 - 3000 - 102/20 vom 8. Oktober 2020, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/804882/e2430e10249c44422673f8c69942898f/WD-5-107-20-pdf-data.pdf>.

Die Ausarbeitung beschäftigt sich zudem mit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung beim Ausbau des Schienennetzes nach dem Bundesverkehrswegeplan.

Zu der Öffentlichkeitsbeteiligung in der **Bauleitplanung** gemäß § 3, § 4 BauGB:

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Bürgerbeteiligung bei der Bauleitplanung, WD 7 - 3000 - 116/19 vom 11. Juli 2019, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/654318/217a519c24ef16ec53d131a2302a5fde/WD-7-116-19-pdf-data.pdf>.

Zu der Frage, ob bei der **Festlegung von Flugrouten** eine Bürgerbeteiligung stattzufinden hat:

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Festlegung von Flugrouten – Zuständigkeiten, Verfahren und Bürgerbeteiligung, WD 7 - 3000 - 025/13 vom 25. Februar 2013, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/407510/cd947ef6760bf0bff3e0bd25baeef613/WD-7-025-13-pdf-data.pdf>.

Zur Möglichkeit der Bürgerbeteiligung bei **Planungsprozessen und Abläufen von Infrastruktur-großprojekten** am Beispiel Stuttgart 21:

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung bei Planungsprozessen/Abläufen von Infrastrukturgroßprojekten am Beispiel Stuttgart 21, WD 8 - 3000 - 139/10 vom 5. November 2010, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/417794/dd17edff489879afa9c8c41fd72c0a90/WD-8-139-10-pdf-data.pdf>.

Zur Bürgerbeteiligung bei **Gesetzgebungsvorhaben des Bundes**:

- Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Bürgerbeteiligung bei Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, WD 3 - 3000 - 196/17 vom 6. November 2017, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/538884/e9078bf540145394007fcb1ed2d16887/WD-3-196-17-pdf-data.pdf>.

3.1.2. Weiteres

Zur Bürgerbeteiligung bei der **Windenergie** auf der Planungs-, Genehmigungs- und Förderebene:

- Wegner/Sailer, Akzeptanz und Bürgerbeteiligung bei der Windenergie auf Planungs-, Genehmigungs- und Förderebene, ZNER 2018, S. 497-505.

Anlage 1

3.1.3. Änderungen durch die Corona-Pandemie

Durch die Corona-Pandemie konnten die Bürgerbeteiligungsverfahren nicht im üblichen Verfahren durchgeführt werden. Um dennoch eine Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten, wurden verschiedene gesetzliche Änderungen vorgenommen.

Zu dem neu geschaffenen § 246b BauGB, der eine zügige und rechtssichere Zulassung von baulichen Anlagen gewährleistet, die der Versorgung von am Coronavirus Erkrankter dienen:

- Wormit, Bauplanungsrecht im Zeichen der Corona-Pandemie – Die neuen Sonderregelungen des § 246 b BauGB über Anlagen für gesundheitliche Zwecke, LKV 2020, S. 351-355.

Anlage 2

Zudem wurde das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 erlassen. Das PlanSiG eröffnet erstmals die Möglichkeit, die Ersetzung analoger Öffentlichkeitsbeteiligung durch elektronische Beteiligungsmöglichkeiten im Planungs- und Genehmigungsverfahren unterschiedlicher Fachgesetze. Die Regelungen des PlanSiG gelten gemäß § 7 PlanSiG befristet bis zum 31. Dezember 2022.³

3 Thomas/Jäger, #Neuland: Sicherstellung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung in Zeiten der COVID-19-Pandemie, NZBau 2020, S. 624.

Einen Überblick über die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes gewährt der Aufsatz

- Thomas/Jäger, #Neuland: Sicherstellung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung in Zeiten der COVID-19-Pandemie, NZBau 2020, S. 623-628.

Anlage 3

3.1.4. Weitere formelle Beteiligungsverfahren

Weiterhin werden im Bereich der repräsentativen Demokratie Wahlen als formelle Beteiligungsmöglichkeiten verstanden. In der direkten Demokratie werden dagegen Bürgerbegehren, Bürgerentscheide, Volksbegehren und Volksentscheide als formelle Beteiligungsverfahren unterschieden.⁴

Zur direktdemokratischen Beteiligung im Bund und in den Ländern:

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur direkten Demokratie im Bund und in den Ländern, WD 3 - 3000 - 162/17 vom 31. August 2017, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/529470/427bd34cf00cb84e5c02c0e91b7bfb72/wd-3-162-17-pdf-data.pdf>.

3.2. Informelle Beteiligungsverfahren

Bei informellen Beteiligungsverfahren wird weder die Durchführung noch die Art der Durchführung der Beteiligungsverfahren gesetzlich geregelt. Informelle Beteiligungsverfahren werden im Rahmen von Planungs-, Zulassungs-, und übergreifenden Strategie- und Gesetzgebungsprozessen auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene genutzt.⁵

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelungen hat sich eine Vielzahl von informellen Beteiligungsverfahren herausgebildet, sodass auch hier nur ein allgemeiner Überblick gewährt werden kann.

Einen umfangreichen Überblick über informelle Beteiligungsverfahren gibt die folgende Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste. Darin werden unterschiedliche Beteiligungsverfahren aufgearbeitet:

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Neue Formen demokratischer Beteiligung von Bürgern, WD 3 - 3000 - 037/18, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/550340/1cfa9b21f88835679b09f0eec7bf60c0/WD-3-037-18-pdf-data.pdf>.

4 ENGAGE Engagement für nachhaltiges Gemeinwohl, Trendanalyse – Engagement und Beteiligung in Deutschland, 2021, S. 25, abrufbar unter https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/nachhaltigkeit/2021-04-01_engage_ap2_trendanalyse_arbeitspapier_mit_executive_summary_02.pdf,

5 Verbundprojekt: ENGAGE – Engagement für nachhaltiges Gemeinwohl, Trendanalyse – Engagement und Beteiligung in Deutschland, S. 26, abrufbar unter https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/nachhaltigkeit/2021-04-01_engage_ap2_trendanalyse_arbeitspapier_mit_executive_summary_02.pdf.

Zu den informellen Beteiligungsverfahren noch allgemein und überblicksartig:

- Vetter, Praxis der Kommunalverwaltung, A 28 Bund, PdK – Bürgerbeteiligung, abrufbar über beck-online als Loseblattsammlung.

Zu den Möglichkeiten und Grenzen der partizipativen Gesetzgebung durch Bürgerbeteiligung:

- Pautsch/Zimmermann, „Partizipative Gesetzgebung“ – Möglichkeiten und Grenzen der Legitimationsverstärkung durch Bürgerbeteiligung, ZParl 2020, S. 385-407.

Anlage 4

Zu der Öffnung der Parlamente im Sinne der Förderung der Bürgerbeteiligung:

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die Öffnung der Parlamente im Sinne der Förderung der Bürgerbeteiligung – Neue Entwicklungen im Deutschen Bundestag, WD 3 - 3000 - 127/17 vom 19. Juli 2017, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/526406/4aba5e5db7137d9f6908bc37828fdecd/WD-3-127-17-pdf-data.pdf>.

4. Bürgerbeteiligungsverfahren des Bundes in der 19. Wahlperiode

4.1. Bundestag

In der 19. Wahlperiode fanden mehrere Bürgerräte auf nationaler Ebene statt. Für allgemeine Informationen und zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Bürgerräten siehe:

- Pfeffer/Sahl, Bürgerräte und die parlamentarische Demokratie, ZRP 2021, S. 153-156.

Anlage 5

Am 18. Juni 2020 hat der Ältestenrat des Deutschen Bundestages beschlossen, dass ein losbasierter **Bürgerrat** ein Gutachten zur **Rolle Deutschlands in der Welt** erarbeiten soll. Daraufhin wurde im Jahr 2021 ein digitaler Bürgerrat von mehreren zivilgesellschaftlichen Gruppen unter der Schirmherrschaft des Bundestagspräsidenten durchgeführt. Es wurden zufällig rund 160 Bürgerinnen und Bürger deutschlandweit ausgelost, die in 10 Online-Sitzungen über Themen wie die Rolle Deutschlands in der Europäischen Union oder im internationalen Handel diskutieren und ein Gutachten mit Leitbild und konkreten Handlungsempfehlungen entwerfen sollten. Dieses Gutachten wurde dem Deutschen Bundestag übergeben und soll in die zukünftige parlamentarische Arbeit einfließen.

- Mehr Demokratie e.V. (Hrsg.), Deutschlands Rolle in der Welt, Die Empfehlungen des digitalen Bürgerrats vom 13.01. bis 20.02.2021, März 2021, abrufbar unter <https://deutschlands-rolle.buergerrat.de/buergerrat/uebergabe-an-den-bundestag/>.

Daneben besteht derzeit der **Bürgerrat Klima**. Auch dieser basiert auf einer zivilgesellschaftlichen Initiative und steht unter der Schirmherrschaft von Bundespräsident a.D. Horst Köhler. Die Ergebnisse sollen in Form eines Bürgergutachtens im Herbst 2021 dem Bundestag und der neuen Regierungskoalition übergeben werden.

- Bürgerrat Klima, die Ergebnisse, abrufbar unter <https://buergerrat-klima.de/wieso-ein-buergerrat-klima/die-ergebnisse>.

4.2. Bundesregierung

Allgemeine Informationen zur Beteiligung auf der Bundesebene finden sich auf der Seite der Bundesregierung:

- Links und Hinweise zur Bürgerbeteiligung und Konsultation der Bundesministerien, von Bundesbehörden oder sonstigen Beteiligungsvorhaben oder Bürgerdialogen auf Bundesebene, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzgebungsverfahren-beteiligung>.

Die Bundesregierung hat in der 19. Wahlperiode einen partizipativen Dialogprozess zur **Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie** in zwei Stufen durchgeführt. Im Rahmen dessen wurden Bürgerinnen und Bürger, aber auch Organisationen und Institutionen mit Kommentaren und Stellungnahmen an der Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie beteiligt.

- Information der Bundesregierung zur Nachhaltigkeitspolitik vom 2. November 2020, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltigkeitsstrategie-1124112>.

4.2.1. Bundeskanzlerin

Die Bundeskanzlerin hat in der 19. Wahlperiode im Rahmen von Bürger-Dialogen mit Bürgerinnen und Bürgern zu folgenden Themen diskutiert:

- Zusammenhalt der Generationen (in Corona-Zeiten),
- Europas Rolle in der Welt,
- Digitalisierung der beruflichen Bildung,
- ehrenamtliches Engagement in Zeiten der Pandemie,
- neue Formen digitalen Lernens,
- Voraussetzungen eines guten Lebens.

Darüber hinaus hat sie in der digitalen Reihe „Die Bundeskanzlerin im Gespräch“ das Gespräch mit Vertretern aus verschiedenen von der Pandemie betroffenen Branchen gesucht und deren Fragen beantwortet:

- Kulturschaffende,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Hilfs- und Krisentelefonen,
- Eltern von Kindern im Kita- und Schulalter,
- Auszubildenden und Ausbildern,
- Polizistinnen und Polizisten,
- Studierende,
- Pflegekräfte.

4.2.2. Bundesministerien

Die Bundesministerien fördern unterschiedliche **Projekte mit einer Bürgerbeteiligung**. So beispielsweise das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** mit Projekten im Bereich des Verbraucherschutzes:

- Bürgerbeteiligung – BMJV, online abrufbar unter www.bmjv.de/DE/Themen/ProjekteUndFoerderung/Buergerbeteiligungen/Buergerbeteiligungen.html.

Darüber hinaus haben einige Ministerien eine Vielzahl von **Beteiligungsverfahren in Form von Bürger-Dialogen, -Foren und -Werkstätten** durchgeführt. Dabei wurden bestimmte Themen, Strategien, Gesetze sowie Verordnungen in der breiten Öffentlichkeit diskutiert und Änderungs- oder Lösungsvorschläge gemeinsam erarbeitet. Die Ergebnisse wurden meistens veröffentlicht und sind teils direkt in den Gesetzgebungsprozess eingeflossen, teils dienten sie als Empfehlung und Grundlage für zukünftiges politisches Handeln.

Das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (BMU) hat sich im Jahr 2019 **Leitlinien mit Qualitätsstandards für Bürgerbeteiligungsverfahren** gegeben:

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Leitlinien für gute Bürgerbeteiligung, abrufbar unter <https://www.bmu.de/download/leitlinien-fuer-gute-buergerbeteiligung>.

Im Jahr 2019 hat das BMU das Beteiligungsverfahren „**Dialog Endlagersicherheit**“ durchgeführt. Dieser Dialog diente dazu, den vom Ministerium vorgelegten Verordnungsentwurf über Sicherheitsanforderungen und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle zu diskutieren und weiterzuentwickeln. Es wurden Bürgerinnen und Bürger sowie Expertinnen und Experten aus Behörden, Verbänden, Wissenschaft und Wirtschaft eingebunden. Der Verordnungstext wurde anschließend basierend auf den Ergebnissen des Dialogs überarbeitet.

- Informationen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum Dialog Endlagersicherheit, abrufbar unter <https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/buergerbeteiligung/dialog-endlagersicherheit/>.

Zudem wurden Bürger-Dialoge, -Foren und -Werkstätten zu den Themen

- Bioökonomie,
- Wasser,
- Mobilität,
- Ressourceneffizienz,
- Stickstoff als Umweltproblem

durchgeführt.

Das **Auswärtige Amt** veranstaltet jährlich eine **Bürgerwerkstatt** zu außenpolitischen Themen. In der Bürgerwerkstatt 2019 haben 100 Bürgerinnen und Bürger in Begleitung von Diplomaten über Themen wie die Einhaltung von Klimazielen, die Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen und die Kontrolle der Verbreitung autonomer Waffensysteme diskutiert. Sie wurden in 10 Kleingruppen eingeteilt und sollten einen 5-Punkte-Plan mit konkreten Lösungsvorschlägen entwickeln, der in die Arbeit des Auswärtigen Amts mit einfließt.

- Information des Auswärtigen Amts zur Bürgerwerkstatt, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aamt/aussenpolitiklive/buergerwerkstatt-node/buergerwerkstatt/277376>.

Das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** startete im September 2018 den **Zukunftsdialog „Neue Arbeit – Neue Sicherheit“**. Es wurden Bürgerinnen und Bürger deutschlandweit bei regionalen Zukunftsforen sowie Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Verbänden bei Ortsgesprächen, Workshops und Hearings beteiligt. Sie sollten anhand von vier Themenfeldern (Arbeiten im digitalen Wandel, Qualifizieren für die Arbeit von morgen, soziale Sicherheit gestalten und Sozialstaat weiterdenken) zentrale Herausforderungen der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik diskutieren und konkrete Lösungsvorschläge entwickeln. Auf der Grundlage des Dialogs erarbeitete das Ministerium Handlungsoptionen für die künftige Gestaltung der Arbeitswelt und des Sozialstaats und veröffentlichte einen zweiteiligen Ergebnisbericht.

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, „Zuhören“ Ergebnisbericht Dialogphase und „Anpacken“ Ergebnisbericht Handlungsempfehlungen, 20. September 2019, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Ministerium/Buergerbeteiligung/Zukunftsdialog/ergebnisbericht.html>.

Ferner fanden Bürgerdialoge mit den Themen

- Fragen und Impulse an den Minister,
- Die EU in und nach der Pandemie: Wie geht es weiter mit dem sozialen Europa?

statt.

Das **Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)** führte Diskussionsreihen und Bürgerdialoge zu den Themen

- Zukunft Europas,
- Künstliche Intelligenz,
- Bildung.

Auch förderte das BMBF Formate, in denen Bürgerinnen und Bürger in die Formulierung der Schwerpunkte von Forschungsprogrammen einbezogen werden (sog. Partizipatives Agendasetting) in den Bereichen

- Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Bioökonomie,
- Beteiligung von Patienten in der Krebsforschung,
- generelle Forschungs- und Innovationspolitik.

Im **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft** wurden zum Thema „Zukunftsforum Ländliche Entwicklung“ 24 Fachforen durchgeführt, u.a. zu

- Fragen der Digitalisierung,
- Klimaschutz,
- Bürgerbeteiligung,
- Biodiversität,
- Kulturangeboten,
- kommunalen Innovationspartnerschaften.

5. Bürgerbeteiligung in den Ländern

Bürgerbeteiligung findet in vielfacher Form auf kommunaler Ebene statt. Sowohl die Bundesländer als auch die einzelnen Kommunen informieren auf ihren Internetseiten über aktuell laufende Projekte zur Bürgerbeteiligung.⁶

Einen allgemeinen Überblick über aktuelle Bestrebungen der Bundesländer im Bereich der Bürgerbeteiligung gibt der Aufsatz:

- Lorenz/Hoffmann/Hitschfeld, Dynamik und Herausforderungen der Ausweitung von Angeboten politischer Partizipation in Deutschland, Einleitung, Punkt 1 – Mehr Beteiligung als Trend der Politik, S. 1-21, in: Lorenz/Hoffmann/Hitschfeld (Hrsg.), Partizipation für alle und alles? Fallstricke, Grenzen und Möglichkeiten, Wiesbaden 2005.

Anlage 6

Zunächst gibt es in allen Bundesländern die Möglichkeit, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide herbeizuführen.⁷

Einen Überblick die Regelungen zu Volksabstimmungen in den Bundesländern gibt:

- Forschungsinformationssystem, Volksabstimmungen – Regelungen in den Bundesländern, abrufbar unter <https://www.forschungsinformationssystem.de/servlet/is/351995/>.

6 Siehe beispielsweise die Seite des Bezirksamt Treptow-Köpenick für Berlin: <https://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/aktuelles/buergerbeteiligung/>, die Übersichtsseite des Landes Brandenburg: <https://buergerbeteiligung.mil.brandenburg.de/bbp/de/> oder auch das Beteiligungsportal von Sachsen: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/sachsen/startseite>.

7 Siehe nur Art. 18a Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern oder § 20 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Zur aktuellen Entwicklung siehe:

- Schmidt, Die Entwicklung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Jahren 2018 und 2019, KommJur 2021, S. 121-125.

Anlage 7

Weiterhin regeln die Gemeindeordnungen einzelner Bundesländer Unterrichts- oder Informationspflichten gegenüber den Bürgern.⁸ Einige Bundesländer haben zusätzlich die Möglichkeit einer Beteiligung der Bürger insgesamt⁹ oder von Kindern und Jugendlichen gesetzlich geregelt.¹⁰

Mit der Weiterentwicklung lokaler Demokratie hat sich 2013 der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages befasst. Er sieht die Notwendigkeit einer umfassenden formellen wie informellen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Planungs- und Entscheidungsprozessen für die Qualität und Akzeptanz politischer Entscheidungen und stellt hierzu Thesen auf.

- Deutscher Städtetag: Thesen zur Weiterentwicklung lokaler Demokratie, 7. November 2013, abrufbar unter https://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/fileadmin/Inhalte/PDF-Dokumente/thesenpapier_lokale_demokratie_endfassung_ha_07_11_2013.pdf.

In **Schleswig-Holstein** wurde im Jahr 2013 das Gesetz für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Beteiligung) verabschiedet.¹¹ Durch das Gesetz wurden unter anderem Vorschriften der Gemeinde- und Kreisordnung geändert, sodass zunächst eine Unterrichtungspflicht der Bürger über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft besteht. Zudem

8 § 20a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg; Art. 59 Verfassung von Berlin; § 13 Kommunalverfassung, des Landes Brandenburg, § 16 und § 101 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern; § 23 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; § 15 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz; § 20 Kommunalverwaltungsgesetz Saarland; § 11 Sächsische Gemeindeordnung; § 28 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt; § 16a Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein; § 15 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung.

9 § 20a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg; Art. 18 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern; § 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg; Art. 56 Verfassung der Freien Hansestadt Hamburg; § 17 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern; § 33 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz; § 16, § 16a, § 16b Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz; § 20a, § 20b, § 153a Kommunalverwaltungsgesetz Saarland; § 22 Sächsische Gemeindeordnung; § 16 b, § 16c Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein; § 15 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung.

10 § 18a Kommunalverfassung des Landes Brandenburg; § 18 Verfassung für die Stadt Bremerhaven; § 8c Hessische Gemeindeordnung; § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz; § 16c Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz; § 80 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt; § 47f Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein; § 26a Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung.

11 Gesetz für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung) vom 22. Februar 2013, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, S. 72-78, abrufbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XQQGV134.pdf?von=72>.

wurden verschiedene Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung eingeführt, beispielsweise die Möglichkeit einer Einwohnerversammlung oder einer Einwohnerbefragung.

In **Mecklenburg-Vorpommern** wurde im Jahr 2016 das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern verabschiedet.¹² Darin werden Projektträger verpflichtet, für neue Windparks eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und mindestens 20 Prozent der Anteile an dieser Gesellschaft den unmittelbaren Nachbarn zur Beteiligung anzubieten. Alternativ können die Projektträger eine jährliche Ausgleichsabgabe oder ein Sparprodukt anbieten. Derzeit liegt gegen dieses Gesetz eine Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG vor.¹³

In **Baden-Württemberg** existiert eine systematische partizipative Landesgesetzgebung. Eingeführt wurde die Partizipation nach der Landtagswahl 2011. Weiter ausgebaut wurde die Partizipation nach der Landtagswahl 2016. Hierzu wurde die Position der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung eingerichtet. Seit März 2013 besteht zudem das „Online Beteiligungsportal Baden-Württemberg“.¹⁴ Daneben wurden im Rahmen der Gesetzgebung verschiedene Face-to-Face Formate, beispielsweise Runde Tische, eingeführt.¹⁵ Im Februar 2021 wurde das Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung verkündet.¹⁶

Zu der Nutzung und Wirkung informeller Beteiligungsverfahren in Baden-Württemberg siehe auch:

- Brettschneider, Partizipative Landesgesetzgebung – Nutzung und Wirkung informeller Beteiligungsverfahren in Baden-Württemberg, S. 1-77, in: Brettschneider (Hrsg.), Gesetzgebung mit Bürgerbeteiligung, Online- und Offline-Formate in Baden-Württemberg, Wiesbaden 2019, abrufbar unter <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-658-24144-5.pdf>.

Etabliert hat sich die Bürgerbeteiligung bei Bauprojekten, während eine Bürgerbeteiligung an der Landesgesetzgebung bislang eher unüblich ist. In den Ländern **Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen**

12 Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V), abrufbar unter <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WindPB%C3%BCGemBGMVrahmen>.

13 BVerfG, Az. 1 BvR 1187/17.

14 Beteiligungsportal Baden-Württemberg, abrufbar unter <https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>.

15 Brettschneider, Partizipative Landesgesetzgebung in Baden-Württemberg, S. 1 f., in: Münch/Kalina, Demokratie im 21. Jahrhundert, Theorien, Befunde, Perspektiven, Baden-Baden 2020, S. 275-301.

16 Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung (Dialogische-Bürgerbeteiligungs-Gesetz – DBG) vom 4. Februar 2021, abrufbar unter <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=DialogB%C3%BCrg-BetG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>.

und Nordrhein-Westfalen wurden bisher bei einzelnen Gesetzgebungsvorhaben informelle Beteiligungsverfahren angewendet.¹⁷ So hat z. B. der Thüringische Landtag eine Internet-Plattform als Diskussionsforum eingerichtet, über die sich die Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Debatte zu Gesetzentwürfen beteiligen können. Sie können sich im Diskussionsforum über die Gesetzentwürfe informieren, ihre Meinung dazu äußern sowie Hinweise und Anregungen geben. Hierbei werden Gesetzentwürfe zur Diskussion gestellt, die aktuell in den Fachausschüssen des Landtags beraten werden und von den federführenden Ausschüsse für eine Diskussion ausgewählt wurden.¹⁸ In Rheinland-Pfalz waren die Bürgerinnen und Bürger an der Schaffung des Transparenzgesetzes Rheinland-Pfalz beteiligt¹⁹ und in Nordrhein-Westfalen bei der Novellierung des Hochschulgesetzes.²⁰

6. Eignung der Bürgerbeteiligungsverfahren

Aufgrund der Vielzahl an Bürgerbeteiligungsverfahren liegen keine genaueren Erkenntnisse vor, welche Formen sich jeweils auf Landesebene und auf Bundesebene besonders eignen. Vielmehr hängt der Erfolg eines Beteiligungsverfahrens von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Aufgrund dessen können hier nur allgemeine Informationen dargestellt werden.

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat sich mit den Methoden informeller Bürgerbeteiligung, die sich in der Praxis bewährt haben, beschäftigt:

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Bürgerbeteiligung – Best Practice Beispiele, WD 3 - 3000 - 402/10 vom 20. Oktober 2010, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/412406/268e51b50e2ab2425c0ddf04384460bf/WD-3-402-10-pdf-data.pdf>.

Eine Zusammenstellung verschiedener informeller Beteiligungsverfahren und deren jeweilige besondere Eignungen im Allgemeinen in Baden-Württemberg enthält

- BW21, Modelle, Instrumente und Methoden der informellen Bürgerbeteiligung, abrufbar unter https://www.bw21.de/Bildung21_Aktuell/Managementwissen/Buerger_beteiligen/Seiten/Modelle,-Instrumente-und-Methoden-der-informellen-B%C3%BCrgerbeteiligung.aspx.

17 Brett Schneider, Partizipative Landesgesetzgebung in Baden-Württemberg, S. 1, in: Münch/Kalina, Demokratie im 21. Jahrhundert, Theorien, Befunde, Perspektiven, Baden-Baden 2020, S. 275-301.

18 Siehe Diskussionsforum Thüringer Landtag, abrufbar unter <https://forum.thueringer-landtag.de/>.

19 Siehe Bertelsmann Stiftung, Das Beteiligungsverfahren zum Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz – Evaluation des partizipativen Gesetzgebungsverfahrens, abrufbar unter <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/das-beteiligungsverfahren-zum-transparenzgesetz-rheinland-pfalz>.

20 Siehe ZebraLog, Hochschulgesetz in NRW, Gesetzesnovelle mit den Bürgerinnen und Bürgern, abrufbar unter <https://www.zebralog.de/projects/archive/hochschulgesetz-nrw>.

Zu den Erfolgsfaktoren einer guten Bürgerbeteiligung informiert das Handbuch der Bürgerbeteiligung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur:

- Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung – Planung von Großvorhaben im Verkehrssektor, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, S. 15, abrufbar unter [https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/handbuch-buergerbeteiligung.pdf? blob=publicationFile](https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/handbuch-buergerbeteiligung.pdf?blob=publicationFile).

Zu den Wirkungen von Partizipation auf die Demokratie in Deutschland:

- Vielfältige Demokratie, Kernergebnisse der Studie „Partizipation im Wandel – Unsere Demokratie zwischen Wählen, Mitmachen und Entscheiden“, abrufbar unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Presse/imported/downloads/xcms_bst_dms_40279_40280_2.pdf.

Zu den Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung in Baden-Württemberg siehe:

- Brettschneider, Bürgerbeteiligung aus Sicht der Bürger*innen in Baden-Württemberg, eine selbst initiierte Studie der Universität Hohenheim, März 2021, abrufbar unter https://www.uni-hohenheim.de/uploads/media/2021-03_Buergerbeteiligung2.pdf

Daneben bestehen Studien zu einzelnen Beteiligungsverfahren. Aufgrund der Vielzahl der Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger und der hieraus resultierenden Summe an Einzelfallstudien, kann auch hier nur eine beispielsweise Aufzählung erfolgen.

In ihrem Beitrag analysiert *Krick* die Beteiligung der Bürger an der Endlagersuche in Deutschland in Bezug auf ihre institutionellen Erfolgsbedingungen und demokratischer Qualität:

- Krick, Demokratisierung durch Partizipation? Die Mehrebenenbeteiligung an der Endlagersuche in Deutschland, PVS 2021, S. 281-306, abrufbar unter <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s11615-020-00287-7.pdf>.

In der folgenden Sammlung untersuchen verschiedene Autoren in ihren Aufsätzen, wie die Bürgerbeteiligung im Rahmen von Großprojekten die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung fördert und wie eine Bürgerbeteiligung jeweils wirksam ausgestaltet wurde:

- Brettschneider, Bau- und Infrastrukturprojekte – dialogorientierte Kommunikation als Erfolgsfaktor, Wiesbaden 2020, abrufbar unter <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-658-28235-6.pdf>.

In dem Werk von *Lorenz/Hoffmann/Hitschfeld* werden zunächst spezifische Beteiligungsprojekte analysiert, um anschließend bestehende Hürden und Grenzen einer Bürgerbeteiligung aufzuzeigen. Abschließend werden Lehren für die künftige Praxis der Partizipation dargestellt:

- Lorenz/Hoffmann/Hitschfeld, Partizipation für alle und alles? – Fallstricke, Grenzen und Möglichkeiten, Wiesbaden 2020, abrufbar unter <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-658-27898-4.pdf>.

Neunecker kommt anhand von empirischen Untersuchungen zu Bürgerhaushalten in Deutschland zum Ergebnis, dass sich konsultative Bürgerbeteiligungsverfahren nur selten wirkungsvoll in den Entscheidungen von Stadt- und Gemeinderäten niederschlagen:

- Neunecker, Wie wirkt sich Bürgerbeteiligung auf die Entscheidungen von Stadt- und Gemeinderäten aus?: Vergleichende Befunde am Beispiel des „Bürgerhaushaltes“ in Deutschland, S. 199-217, in: Glaab (Hrsg.), Politik mit Bürgern – Politik für Bürger: Praxis und Perspektiven einer neuen Beteiligungskultur, Wiesbaden 2016, abrufbar unter <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-658-12984-2.pdf>.

Newig/Jäger/Challies präsentieren die Ergebnisse einer Metaanalyse von 71 wasserpolitischen Studien und gelangen zu dem vorläufigen Ergebnis, dass ein positiver Zusammenhang zwischen Partizipation und der Akzeptanz umweltpolitischer Entscheidungen besteht:

- Newig/Jäger/Challies, Führt Bürgerbeteiligung in umweltpolitischen Entscheidungsprozessen zu mehr Effektivität und Legitimität? Erste Ergebnisse einer Metaanalyse von 71 wasserpolitischen Fallstudien, Zeitschrift für Politikwissenschaft, 2012, S. 527-564.

Anlage 8

7. Evaluation von Beteiligungssatzungen

Die Bürgerbeteiligung gewinnt in den Kommunen immer mehr an Bedeutung. Viele Kommunen haben hierzu bereits Leitlinien beschlossen oder befinden sich dazu in der Planungsphase. Eine Übersicht über diese Kommunen gibt das

- Netzwerk Bürgerbeteiligung, Sammlung kommunaler Leitlinien und Handlungsempfehlungen für die Bürgerbeteiligung, abrufbar unter <https://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/kommunale-beteiligungspolitik-gestalten/kommunale-leitlinien-buergerbeteiligung/sammlung-kommunale-leitlinien/>.

Soweit ersichtlich haben die Städte Heidelberg und Gießen ihre Bürgerbeteiligungssatzung evaluiert.

Die **Stadt Heidelberg** hat 2012 eine Bürgerbeteiligungssatzung²¹ sowie Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung²² verabschiedet. Die Bürgerbeteiligungsleitlinien sehen eine regelmäßige Evalua-

21 Vgl. Bürgerbeteiligungssatzung der Stadt Heidelberg, abrufbar unter https://www.heidelberg.de/site/Heidelberg_ROOT/get/documents_E-1008175241/heidelberg/Objektdatenbank/30/PDF/30_pdf_ortsr_1-20_Buergerbeteiligungssatzung.pdf.

22 Vgl. Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung der Stadt Heidelberg, abrufbar unter <https://www.heidelberg.de/hd/HD/Rathaus/Leitlinien+Buergerbeteiligung.html>.

tion der Leitlinien vor, Nr. 11.1 der Leitlinie. Nach ersten praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung und einer Evaluation beschloss der Gemeinderat 2015 eine erste Fortschreibung.²³ Die Ergebnisse der ersten Evaluation finden sich unter:

- Evaluationsbericht zu den Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Stadt Heidelberg 2014 – Ergebnisse des Arbeitskreises zur Evaluation der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Stadt Heidelberg, abrufbar unter <https://www.heidelberg.de/hd/HD/Rathaus/evaluation+2014.html>.

2018 wurde ein zweiter Evaluationsbericht über die Bürgerbeteiligung in der Stadt Heidelberg vorgelegt.

- Gesamtbericht der Evaluation der Bürgerbeteiligung in Heidelberg 2018 - Zusammenfassende Ergebnisse der zweiten Evaluation von Bürgerbeteiligung und der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung durch den Arbeitskreis „Bürgerbeteiligung“, abrufbar unter <https://www.heidelberg.de/hd/HD/Rathaus/evaluation+2018.html>.

Die **Stadt Gießen** hat im Jahr 2015 eine Bürgerbeteiligungssatzung beschlossen und sich Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung²⁴ gegeben. An der Leitlinienentwicklung konnten sich die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gießen direkt beteiligen.²⁵ Im Frühjahr 2018 wurde ein Evaluationsbericht zur Bürgerbeteiligungssatzung vorgelegt.

- Hornig/Baumann, Evaluationsbericht zur Bürgerbeteiligungssatzung in der Stadt Gießen vom 8. März 2018, abrufbar unter https://giessen-direkt.de/ecm-politik/giessen/de/home/file/fileId/295/name/Evaluation_B%C3%BCrgerbeteiligung_final.

8. Beratungsgremien von Bundestag und Bundesregierung in der 19. Wahlperiode

8.1. Bundestag

Der Deutsche Bundestag hat im November 2020 die Einsetzung einer **Kommission zur Reform des Bundeswahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit** beschlossen.²⁶ Die Reformkommission befasst sich mit Fragen des Wahlrechts und soll hierzu Empfehlungen erarbeiten. Zudem soll sich die Kommission auch mit der Frage des Wahlrechts ab 16 Jahren und der Dauer der Legislaturperiode befassen und Vorschläge zur Modernisierung der Parlamentsarbeit entwickeln. Sie soll darüber hinaus Maßnahmen empfehlen, um eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen

23 Vgl. Stadt Heidelberg, Bürgerbeteiligung – Gemeinsam die Stadt weiterentwickeln, abrufbar unter <https://www.heidelberg.de/hd/HD/Rathaus/Buengerbeteiligung.html>.

24 Vgl. Bürgerbeteiligungssatzung und Leitlinien der Stadt Gießen, abrufbar unter <https://giessen-direkt.de/giessen/de/draftbill/46035/productResult>.

25 Vgl. Stadt Gießen, Abwägung der Kommentare zum Entwurf der Bürgerbeteiligungssatzung und der Leitlinien, abrufbar unter <https://giessen-direkt.de/giessen/de/home/file/fileId/72>.

26 BT-Drs. 19/28787; Kommission zur Reform des Bundeswahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit, abrufbar unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/weitere_gremien/reform_bundeswahlrecht#.

und Männern im Deutschen Bundestag zu erreichen. Der Kommission gehören 9 Mitglieder des Deutschen Bundestages und 9 Sachverständige an.

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann der Bundestag eine **Enquete-Kommission** gemäß § 56 GO-BT einsetzen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Enquete-Kommissionen sollen als Beratergremien für den Bundestag Informationen über die Auswirkungen von technischen, ökonomischen, ökologischen oder gesellschaftlichen Entwicklungen sammeln und auswerten. Sie setzen sich aus Abgeordneten aller Fraktionen und Sachverständigen zusammen. Die Sachverständigen haben in einer Enquete-Kommission die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Bundestages. Die Enquete-Kommission verfasst einen abschließenden Bericht über ihre Tätigkeit, in dem sie Empfehlungen für künftige gesetzgeberische Tätigkeiten entwickelt.

In der 19. Legislaturperiode wurden zwei Enquete-Kommissionen eingerichtet: die Enquete-Kommission „Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale“²⁷ und die Enquete-Kommission „Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt“²⁸. Beiden Enquete-Kommissionen gehörten jeweils 19 Mitglieder des Deutschen Bundestages und 19 Sachverständige an.

Die Enquete-Kommission „Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt“ hat ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, um die Meinungen und Vorstellungen der jungen Menschen zur beruflichen Bildung zu erfahren. Grundlage des Gutachtens zum Thema „Haltung der vor der Berufswahl stehenden jungen Menschen und Auszubildenden zur Beruflichen Bildung in der digitalen Arbeitswelt“ war ein **bundesweites Online-Beteiligungsverfahren** unter Auszubildenden sowie Schüler/-innen und junge Erwachsenen, die sich vor der Berufswahl befanden.²⁹

In Fragen des wissenschaftlich-technischen Wandels berät das **Büro für Technikfolgenabschätzung (TAB)** den Deutschen Bundestag und seine Ausschüsse und liefert Analysen und Gutachten. Das TAB wird seit 1990 vom Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse (ITAS) des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und seit 2013 in Kooperation mit dem Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung gGmbH (IZT) und der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH auf Basis eines Vertrages mit dem Deutschen Bundestag betrieben.³⁰

27 BT-Drs. 19/2978; Enquete-Kommission „Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale“, abrufbar unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/weitere_gremien/enquete_ki.

28 BT-Drs. 19/2979; Enquete-Kommission „Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt“, abrufbar unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/weitere_gremien/enquete_bb.

29 Vgl. Enquete-Kommission „Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt“, Online-Beteiligung Gutachten, abrufbar unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/weitere_gremien/enquete_bb.

30 Vgl. Internetseite des Büros für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB), abrufbar unter <https://www.tab-beim-bundestag.de/de/ueber-uns/index.html>.

8.2. Beratungsgremien der Bundesregierung

Die Bundesregierung lässt sich regelmäßig durch unterschiedliche Expertengremien beraten. Expertengremien, die sich im Wesentlichen aus Mitgliedern aus dem wissenschaftlichen Bereich bzw. Interessengruppen zusammensetzen, sind zwischen dauerhaften (Beiräten) und zeitlich begrenzten (Expertenkommissionen) Beratungsgremien zu unterscheiden. In der politischen Praxis wird bei der Namensgebung nicht unbedingt dieser Systematik entsprochen.³¹

Im Rahmen einer Kleinen Anfrage im Frühjahr/Sommer 2019 wurden die Bundesministerien zu den in ihrem Geschäftsbereich eingesetzten bzw. geplanten Beratungsgremien befragt. Gefragt wurde zudem nach der Rechtsgrundlage für die Einberufung des Gremiums, dem jeweiligen Auftrag, der aktuellen Besetzung und der Anzahl der Sachverständigen sowie den Auswahlkriterien für die Berufung. Auch wurde gefragt, ob Planungen von weiteren Expertengremien vorgesehen sind. Im Folgenden werden die Antworten der Bundesministerien aufgelistet:

- Antwort der Bundesregierung, Der externe Sachverstand der Bundesregierung im Geschäftsbereich des **Bundeskanzleramts**, BT-Drs. 19/7317, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/073/1907317.pdf>.
- Antwort der Bundesregierung, Der externe Sachverstand der Bundesregierung im Geschäftsbereich des **Auswärtigen Amts**, BT-Drs. 19/7390, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/073/1907390.pdf>.
- Antwort der Bundesregierung, Der externe Sachverstand der Bundesregierung im Geschäftsbereich des **Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat**, BT-Drs. 19/7609, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/076/1907609.pdf>.
- Antwort der Bundesregierung, Der externe Sachverstand der Bundesregierung im Geschäftsbereich des **Bundesministeriums der Finanzen**, BT-Drs. 19/7381, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/073/1907381.pdf>.
- Antwort der Bundesregierung, Der externe Sachverstand im Geschäftsbereich des **Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**, BT-Drs. 19/11507, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/115/1911507.pdf>.
- Antwort der Bundesregierung, Der externe Sachverstand der Bundesregierung im Geschäftsbereich des **Bundesministeriums für Bildung und Forschung**, BT-Drs. 19/7548, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/075/1907548.pdf>.
- Antwort der Bundesregierung, Der externe Sachverstand der Bundesregierung im Geschäftsbereich des **Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**, BT-Drs. 19/7740, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/077/1907740.pdf>.

31 Siefken, Expertenkommissionen der Bundesregierung, in: Falk/Glaab/Römmele/Schober/Thunert (Hrsg.), Handbuch Politikberatung, 2. Auflage 2019, S. 147.

-
- Antwort der Bundesregierung, Der externe Sachverstand der Bundesregierung im Geschäftsbereich des **Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**, BT-Drs. 19/7823, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/078/1907823.pdf>.
 - Antwort der Bundesregierung, Der externe Sachverstand der Bundesregierung im Geschäftsbereich des **Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**, BT-Drs. 19/7366, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/073/1907366.pdf>.
 - Antwort der Bundesregierung, Der externe Sachverstand der Bundesregierung im Geschäftsbereich des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**, BT-Drs. 19/7784, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/077/1907784.pdf>.
 - Antwort der Bundesregierung, Der externe Sachverstand der Bundesregierung im Geschäftsbereich des **Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, BT-Drs. 19/7647, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/076/1907647.pdf>.
 - Antwort der Bundesregierung, Der externe Sachverstand der Bundesregierung im Geschäftsbereich des **Bundesministeriums für Gesundheit**, BT-Drs. 19/7520, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/075/1907520.pdf>.
 - Antwort der Bundesregierung, Der externe Sachverstand der Bundesregierung im Geschäftsbereich des **Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**, BT-Drs. 19/7616, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/076/1907616.pdf>.

Das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** gibt an, für seinen Geschäftsbereich keine Expertengremien im angefragten Sinne berufen zu haben.

- Antwort der Bundesregierung, Der externe Sachverstand der Bundesregierung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, BT-Drs. 19/9504, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/095/1909504.pdf>.

Dem Internetauftritt des **Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** ist zu entnehmen, dass in seinem Geschäftsbereich folgende Beratungsgremien berufen wurden:

- Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) wurde bereits 1972 eingerichtet. Der in seiner Tätigkeit unabhängige Sachverständigenrat hat den Auftrag, die Umweltsituation in Deutschland wissenschaftlich zu begutachten sowie Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder Beseitigung aufzuzeigen. Mitglieder sind sieben Professorinnen und Professoren mit besonderer Umweltforschungsexpertise, die unterschiedliche Fachdisziplinen vertreten. Sie werden von der Bundesregierung für vier Jahre ernannt.³²

32 Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Sachverständigenrat für Umweltfragen, abrufbar unter <https://www.bmu.de/ministerium/aufgaben-und-struktur/gremien/sachverstaendigenrat-fuer-umweltfragen-sru>.

-
- Die Kommission für Anlagensicherheit ist ein nach § 51a BImSchG einzusetzendes Beratungsgremium beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Ihr gehören gemäß § 51a Abs. 3 BImSchG u.a. neben Vertreterinnen oder Vertretern der beteiligten Bundesbehörden sowie der für den Immissions- und Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft, der Umweltverbände, der Gewerkschaften an. Sie hat gegenwärtig 26 Mitglieder.³³
 - Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird regelmäßig von der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK), der Strahlenschutzkommission (SSK) und der Entsorgungskommission (ESK) beraten. Die RSK wurde 1958, die SSK 1974 und die ESK 2008 gebildet. In den Kommissionen müssen Unabhängigkeit, Qualifikation und Widerspiegelung des technisch-wissenschaftlichen Meinungsspektrums gewährleistet sein. Die Mitglieder sind durch Satzungen zur neutralen und wissenschaftlich nachvollziehbaren Meinungsäußerung verpflichtet. Derzeit gehören der RSK 14 Mitglieder, der SSK 20 Mitglieder und der ESK 14 Mitglieder an. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit berufen.³⁴
 - Der Umweltgutachterausschuss (UGA) wurde im Dezember 1995 auf der Grundlage des Umweltauditgesetzes eingerichtet. Die Zusammensetzung und Aufgaben des UGA sind in § 21, § 22 Umweltauditgesetzes festgelegt. Der Ausschuss berät das Bundesumweltministerium im Bereich Zulassung und Aufsicht über die staatlich zugelassenen Umweltgutachter und ist u.a. zuständig für die Umsetzung und Verbreitung des europäischen Umweltmanagementsystems EMAS in Deutschland. Die 25 Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Bundesdachverbände und Organisationen vom Bundesumweltministerium für die Dauer von drei Jahren berufen.³⁵
 - Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist zudem der Expertenrat für Klimafragen zugeordnet. Zu seinen Aufgaben gehört u.a. die Prüfung der vom Umweltbundesamt vorgelegte Abschätzung der Treibhausgasemissionen des Vorjahres sowie die Annahmen, die den Angaben zur Treibhausgasminderungswirkung von Sofortmaßnahmen und Klimaschutzprogrammen zugrunde liegen.³⁶ Dem unabhängigen Expertenrates für Klimafragen gehören 5 sachverständige Personen verschiedener Disziplinen an, § 11 Klimaschutzgesetz.

33 Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Kommission für Anlagensicherheit, abrufbar unter <https://www.bmu.de/ministerium/aufgaben-und-struktur/gremien/kas>.

34 Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Atomrechtliche Behörden, Gremien und Organisationen, abrufbar unter <https://www.bmu.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/nukleare-sicherheit/atomrechtliche-behoerden-gremien-und-organisationen>.

35 Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Umweltgutachterausschuss (UGA), abrufbar unter <https://www.bmu.de/ministerium/aufgaben-und-struktur/gremien/uga>.

36 Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Einberufung des Expertenrats für Klimafragen, abrufbar unter <https://www.bmu.de/pressemitteilung/bundesregierung-beruft-expertenrat-fuer-klimafragen>.

- Neben dem Expertenrat für Klimafragen unterstützt die Wissenschaftsplattform Klimaschutz die Bundesregierung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der deutschen Langfriststrategie zum Klimaschutz mit wissenschaftlicher Expertise. Die Wissenschaftsplattform Klimaschutz wird von einem Lenkungskreis gesteuert, dem aktuell acht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler renommierter Institute angehören. Die Mitglieder werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit berufen.³⁷

Das **Bundesministerium für Verteidigung** hat einen Beirat für Fragen der Inneren Führung³⁸ eingesetzt. Der Beirat ist ein unabhängiges Beratungsorgan, das den Verteidigungsminister oder die Verteidigungsministerin in Fragen der Inneren Führung berät. Das geschieht durch gutachterliche Stellungnahmen und Empfehlungen. Der Beirat für Fragen der Inneren Führung setzt sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammen – vor allem aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Erziehungswesen sowie den Kirchen, Gewerkschaften, Verbänden und Medien. Dem Beirat gehören derzeit 18 Mitglieder sowie 6 ständige Gäste an, die durch die Bundesverteidigungsministerin berufen wurden.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** hat zudem im Frühjahr 2019 ein Expertengremium zum Thema „Antiziganismus“ eingesetzt: die unabhängige Kommission Antiziganismus. Sie bestand aus 11 Mitgliedern aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Ihre Arbeit endete mit der Abgabe des Berichts im Juli 2021.³⁹

Das **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft** hat im Juli 2020 durch Kabinettsbeschluss eine Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) eingesetzt. Ihr gehörten 31 Personen aus Verbänden der Gebiete „Landwirtschaft“, „Wirtschaft und Verbraucher“ sowie „Umwelt- und Tiererschutz“ und daneben 6 Wissenschaftler aus der Agrar- und Umweltforschung an. Die Kommission hat im Juni 2021 ihren Abschlussbericht vorgelegt.⁴⁰

37 Vgl. Wissenschaftsplattform Klimaschutz, abrufbar unter <https://www.wissenschaftsplattform-klimaschutz.de/de/Uber-die-Wissenschaftsplattform-Klimaschutz-1702.html>.

38 Vgl. Bundesverteidigungsministerium, Beirat für Fragen der Inneren Führung, abrufbar unter <https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/selbstverstaendnis-bundeswehr/innere-fuehrung/beirat-fuer-fragen-der-inneren-fuehrung#:~:text=Der%20Beirat%20f%C3%BCr%20Fragen%20der%20Inneren%20F%C3%BChrung%20wurde%201958%20durch,Fragen%20der%20Inneren%20F%C3%BChrung%20ber%C3%A4t>.

39 Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Unabhängige Kommission Antiziganismus, abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/unabhaengige-kommission-antiziganismus/unabhaengige-kommission-antiziganismus-node.html>; Übergabe des Abschlussberichts der Unabhängigen Kommission Antiziganismus, abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/pressemitteilungen/DE/2021/07/kommission-antiziganismus.html>.

40 Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Zukunftskommission Landwirtschaft, abrufbar unter <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/zukunftskommission-landwirtschaft.html>.

8.3. Beratungsgremien der Bundesregierung ohne Ressortzuordnung

Die Mitglieder des **Deutschen Ethikrats**⁴¹ werden auf Grundlage des Ethikratgesetzes durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages je zur Hälfte auf Vorschlag des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen. Dem Ethikrat gehören 26 Mitglieder an. **§ 1 Nr. 2 GO des Ethikrats** sieht Regelungen im Falle eines **Interessenskonflikts** vor: „Tritt bei einer bestimmten Frage die Besorgnis eines Interessenkonflikts auf, hat das betreffende Mitglied dies der/dem Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen und mit ihr/ihm bzw. ihnen darüber ein Gespräch zu führen. Ergibt sich dabei keine Übereinstimmung darüber, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, so entscheidet der Rat in Abwesenheit der/des Betreffenden über deren/dessen Teilnahme an der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung.“

Die **Beratende Kommission mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz** wurde in Abstimmung zwischen der Bundesregierung, den Bundesländern und den kommunalen Spitzenverbänden gebildet. Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den heutigen Besitzern und den ehemaligen Eigentümern von Kulturgütern bzw. deren Erben zu vermitteln, sofern dies von beiden Seiten gewünscht wird. Sie kann Empfehlungen zur Lösung des Konflikts aussprechen. Die Kommission ist mit 10 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besetzt, deren Berufung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien im Einvernehmen mit der Kultusministerkonferenz und den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt.⁴²

Der **Wissenschaftsrat**⁴³ wurde 1957 aufgrund eines Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern gegründet. Zu seinen Aufgaben gehört gemäß Art. 2 des Verwaltungsabkommens die Erarbeitung von übergreifenden Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Wissenschaft, der Forschung und des Hochschulbereichs. Ferner soll er zur Sicherung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Wissenschaft in Deutschland im nationalen und europäischen Wissenschaftssystem beitragen. Der Wissenschaftsrat hat insgesamt 54 Mitglieder und besteht aus zwei gleichberechtigten Kommissionen: der Wissenschaftlichen Kommission und der Verwaltungskommission. Die **Wissenschaftliche Kommission** hat 32 Mitglieder, die sich aus 24 Wissenschaftlern und 8 Repräsentanten des öffentlichen Lebens zusammensetzen. Sie werden durch den Bundespräsidenten berufen. Der **Verwaltungskommission** gehören 22 Mitglieder an, die sich wiederum aus 16 Vertretern der Bundesländer und 6 Vertretern des Bundes zusammensetzen. Deren Berufung erfolgt durch die Regierungen des Bundes und der Länder.

8.4. Umgang mit Interessenkonflikten

Zum 1. Januar 2022 tritt das **Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz –**

41 Vgl. Internetseite des Ethikrats, abrufbar unter <https://www.ethikrat.org/>.

42 Vgl. Internetseite der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, abrufbar unter https://www.beratende-kommission.de/Webs_BK/DE/Start/Index.html.

43 Vgl. Internetseite des Wissenschaftsrats, abrufbar unter https://www.wissenschaftsrat.de/DE/Home/home_node.html.

LobbyRG)⁴⁴ in Kraft. Das Gesetz sieht für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die Kontakt zu Mitgliedern des Bundestages oder der Bundesregierung aufnehmen oder in Auftrag geben, um unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf deren Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse zu nehmen, eine Registrierungspflicht vor, § 1 Abs. 3 und 4 LobbyRG. Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind die von der Bundesregierung eingerichteten Sachverständigenräte und sonstigen Expertengremien, § 2 Abs. 3 Nr. 4 LobbyRG, weil sie im Auftrag der Bundesregierung handeln.⁴⁵

In der Regel beraten die Kommissionen den Bundestag und die Bundesregierung als ehrenamtliches und unabhängiges Sachverständigengremium. Zudem enthalten die meisten Satzungen bzw. Geschäftsordnungen des jeweiligen Beratungsgremiums Regelungen zur Verschwiegenheit über die bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten. Konkrete Vorgaben für den Fall eines Interessenkonflikts enthalten soweit ersichtlich die Geschäftsordnung des Ethikrats⁴⁶ und die Geschäftsordnung der Beratungskommissionen im Bundesamt für Risikobewertung.⁴⁷

* * *

44 Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (Lobbyregistergesetz – LobbyRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 818).

45 BT-Drs. 19/27922, S. 20.

46 Siehe § 1 Abs. 2 Geschäftsordnung Ethikrat, abrufbar unter <https://www.ethikrat.org/der-ethikrat/#m-tab-0-geschftsordnung>.

47 Siehe § 3 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung der BfR-Kommissionen, abrufbar unter <https://www.bfr.bund.de/cm/343/geschaeftsordnung-der-bfr-kommissionen.pdf>.